

**Gebührensatzung
für den Krankentransport- und Rettungsdienst
der Stadt Niederkassel
vom 21.09.1987**

Satzung und Änderungen

Gebührensatzung für den Krankentransport- und Rettungsdienst vom 21.09.1987,
In Kraft: 26.09.1987

1. Nachtragssatzung vom 21.06.1989, In Kraft: 01.07.1989

Geändert: § 2 (1), § 3, § 5.1...

16. Nachtragssatzung vom 26.03.2010, In Kraft: 01.04.2010

Geändert: § 2 (1)

17. Nachtragssatzung vom 02.03.2011, In Kraft: 15.03.2011

Geändert: § 2 (1)

18. Nachtragssatzung vom 30.03.2012, In Kraft: 15.04.2012

Geändert: § 2 (1)

19. Nachtragssatzung vom 22.03.2013, In Kraft: 01.04.2013

Geändert: § 2 (1)

20. Änderungssatzung vom 26.02.2014, In Kraft: 15.03.2014

Geändert: § 2 (1)

21. Änderungssatzung vom 11.02.2015, In Kraft: 01.03.2015

Geändert: § 2 (1)

22. Änderungssatzung vom 18.03.2016, In Kraft: 01.04.2016

Geändert: § 2 (1)

23. Änderungssatzung vom 04.05.2017, In Kraft: 01.06.2017

Geändert: § 2 (1)

24. Änderungssatzung vom 20.04.2017, In Kraft: 01.05.2018

Geändert: § 2 (1)

25. Änderungssatzung vom 12.12.2018, In Kraft: am Tage nach der
Bekanntmachung

Geändert: § 2 Abs. 3 hinzugefügt

26. Änderungssatzung vom 26.04.2019, in Kraft: 15.03.2019

Geändert: § 2 (1)

27. Änderungssatzung vom 10.12.2020, in Kraft: 01.01.2021

Geändert: § 2 (1)

28. Änderungssatzung vom 16.12.2021, in Kraft: 01.01.2022

Geändert: § 2 (1)

29. Änderungssatzung vom 14.06.2023, in Kraft: 20.06.2023

Geändert: § 2 (1)

30. Änderungssatzung vom 25.04.2024, in Kraft: 04.05.2024

Geändert: § 2 (1)

31. Änderungssatzung vom 02.09.2025, in Kraft: 23.09.2025

Geändert: § 2 (1)

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NW S. 386/SGV NW 2023), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24.11.1982 (GV NW S. 458/SGV NW 215) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Niederkassel am 10.09.1987 folgende Satzung beschlossen.

Der besseren Lesbarkeit wegen wird die männliche Schreibweise benutzt, es sind jedoch stets alle Menschen unabhängig ihres Geschlechts gemeint.

§ 1 Trägerin einer Rettungswache

- (1) Die Stadt Niederkassel unterhält als mittlere kreisangehörige Stadt im Rhein-Sieg-Kreis gemäß §6 Abs. 2 RettG NRW eine Rettungswache im Rahmen des Rettungsdienstes als öffentliche Aufgabe.
- (2) Personen, die in der Stadt Niederkassel verunglücken oder erkranken, sind berechtigt, den Rettungsdienst im Rahmen der verfügbaren Rettungstransport- und Krankentransportfahrzeuge in Anspruch zu nehmen.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die Notfallrettung hat die Aufgabe, bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen oder Luftfahrzeugen in ein für die Beförderung von erstversorgten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.
- (2) Der Krankentransport hat die Aufgabe, Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten sind, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen oder mit Luftfahrzeugen zu befördern.
- (3) Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben Vorrang.
- (4) Die Entscheidung über den Einsatz der bodengebundenen Rettungsmittel trifft die zuständige Leitstelle für den Rettungsdienst unter Zugrundelegung der Angaben des Bestellers und deren pflichtgemäßer Prüfung.

- (5) Leistungen der Leitstelle und des Notarztes im Rhein-Sieg-Kreis werden nach der einschlägigen Satzung des Kreises in der jeweils maßgeblichen Fassung zusätzlich zu den Leistungen nach den Vorgaben dieser Satzung auferlegt.

§ 3 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Niederkassel erhebt die Stadt Niederkassel Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren entstehen
- a) bei dem Einsatz eines Rettungswagens (RTW) oder eines Krankentransportwagens (KTW) mit dem Transport;
 - b) bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeugs (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung eines Notfallpatienten;
 - c) bei einer missbräuchlichen Alarmierung durch das Ausrücken des jeweiligen Rettungsmittels. Eine missbräuchliche Alarmierung liegt vor, wenn die Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist.
- (3) Für (prophylaktische) Begleitfahrten kann die Stadt Niederkassel eine Abrechnung über eine Gebühr vornehmen; hier entsteht die Gebühr mit dem Ausrücken des Fahrzeugs.

§ 4 Gebührenschildner

- (1) Gebührenpflichtig ist die Person, die die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt oder in deren Interesse der Rettungsdienst tätig wird.
- (2) Im Falle einer missbräuchlichen Alarmierung wird die Person Gebührenschildner, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert und weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschildner.

§ 5 Gebührenmaßstab

Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges oder der Leitstelle als Wahrscheinlichkeitsmaßstab pauschal erhoben. Daneben wird eine Gebühr für die vom dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben.

§ 6 Gebührensätze

Es gelten die folgenden Gebührensätze:

Rettungswagen (RTW):	732,70 €
Krankentransportwagen (KTW):	353,56 €
Notarzteeinsatzfahrzeug (NEF):	351,50 €
Kilometergebühr:	2,50 €

§ 7 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Finanzbuchhaltung der Stadt Niederkassel zu entrichten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Niederkassel vom 28.4.2026 außer Kraft.